

Somit nehmen die Volksbeisitzer nicht nur an der Verhandlung kleiner und unbedeutender, sondern auch der größten, wichtigsten und kompliziertesten Gerichtsfälle aktiven Anteil. Mit dem Eintritt von Volksbeisitzern in das Obergericht hat die Entwicklung des sowjetrussischen Gerichtssystems im sechsten Jahre nach der Oktoberrevolution einen gewissen Abschluß erreicht.

Somit hat das 6. Jahr seit der Oktoberrevolution erstens dem Nebeneinanderbestehen zweier paralleler Gerichtsformen — des Volksgerichtes und des Volkstribunals — eine Grenze gesetzt, indem das einheitliche Gerichtssystem fest auf die Füße gestellt wurde, und hat zweitens die Teilnahme von Volksbeisitzern aus der Arbeiter- und Bauernbevölkerung an allen drei Stadien des einheitlichen Gerichtssystems zur Pflicht gemacht: am Volks-, Provinzial- und am Obergericht, wobei der gesamte Gerichtsapparat auf der Basis der engsten Zusammenarbeit mit dem gesamten Sowjetapparat aufgebaut ist. Diese organische Verbindung zwischen Gericht und Sowjet erscheint als ein Unterpfand dafür, daß das Gericht in Sowjetrußland in den Händen der werktätigen Bevölkerung auch weiterhin bleiben wird, um so mehr, als sowohl in sozialer, als auch in parteipolitischer Hinsicht am Ende des 6. Revolutionsjahres vom Bestande des Gerichtes durchschnittlich 75 % der Richter aus dem Arbeiter- und Bauernmilieu stammen, und Mitglieder der russischen Kommunistischen Partei sind.

Im Laufe des Jahres 1923 wurden außer solchen Bestimmungen, die sich unmittelbar mit der Organisation des Gerichts befassen, eine ganze Reihe von Gesetzen, prozeßtechnischer Art erlassen, die das Funktionieren der Gerichte wesentlich erleichtert haben.

Die II. Session der 10. Tagung des Allrussischen Exekutivkomitees (WZIK.) hat im Juli 1923, außer einer Reihe von wesentlichen Veränderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung die neue Zivil-Prozeßordnung angenommen, die am 1. September 1923 in Kraft trat. Sie bildet den logischen Abschluß der ganzen Gruppe von Gesetzessammlungen, die in letzter Zeit von der Sowjetregierung geschaffen worden sind.

Die Zivilprozeßordnung soll vor allem das Prozeßverfahren auf dem Gebiete der Eigentumsrechte und aller durch die neue Wirtschaftspolitik sich ergebenden Wechselbeziehungen regulieren. Sie erleichtert dem Gericht die schwere Aufgabe der Rechtsprechung in Streitfragen über jene bürgerlichen Rechte, die sich aus Handelsumsätzen, Abschlüssen über Besitz usw. ergeben.

Die Zivilprozeßordnung hat die Rolle festgestellt, die das Sowjetgericht im Zivilprozeß zu spielen hat. Die Sowjetgesetzgebung hat jene Prinzipien entschieden abgelehnt, welche die bürgerliche Wissenschaft in jedem Zivilprozeß bisher für „grundlegend und unabänderlich“ gehalten hat,

nämlich das sogenannte „Dispositionsprinzip“^{*)} innerhalb des Zivilprozesses.

Die Sowjetgesetzgebung machte das Gericht bei Verhandlungen in Zivilsachen nicht weniger aktiv und selbsttätig, als im Kriminalprozeß. Dabei wurde dem Gericht zur Pflicht gemacht, seine Selbständigkeit in der Richtung auszunutzen, daß die im einzelnen konkreten Zivilprozeß gefällte Entscheidung nicht nur dem betreffenden Gesetzesparagraphen, sondern auch den tatsächlichen Umständen des Falles entsprechen solle, d. h. daß die Entscheidung nicht allein mit der formalen, sondern auch mit der materiellen (sachlichen) Wahrheit im Einklang zu sein hat. Die ganze neue russische Zivilprozeßordnung ist so aufgebaut, daß dem Gericht die volle Möglichkeit zum Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen der werktätigen Bevölkerung erhalten bleibt.

Die Prüfung der sowjetrussischen Gerichtstätigkeit des letzten Jahres führt zu dem Ergebnis, daß sich das Funktionieren der Justiz in Rußland von Tag zu Tag bessert und weiter vervollkommt.

Felix Halle:

Ehe und Ehescheidung im neuen Rußland

Obwohl das sowjetrussische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes sowie über Ehe-, Familien- und Vormundchaftsrecht bereits im Jahre 1918 erlassen worden ist und im Jahre 1921 lediglich eine neue redaktionelle Fassung erhalten hat, ist sein Inhalt in Deutschland in weiten Kreisen noch nicht so bekannt, wie es zu wünschen

^{*) Anmerkung der Redaktion:} Für das bürgerliche Privatrecht ist es charakteristisch, daß es den Einzelnen die Wahrung ihrer rechtlichen Interessen in gewissem Umfange selbst überläßt, und ihnen zugleich gestattet, über ihre Rechte und deren Ausübung in gewissen Grenzen nach Belieben zu verfügen. Diese Stellung der Rechtssubjekte in der Sphäre des Privatrechts des bürgerlichen Staates findet einen markanten Ausdruck in einer Reihe zivilprozeßualischer Grundsätzen, welche man mit den Worten „Dispositionsprinzip“ (nämlich Verfügungsrecht der Parteien über ihr Privatrecht auch innerhalb des Prozesses oder auch „Verhandlungsprinzip“ zu umfassen pflegt. Zum Dispositionsprinzip gehört es, daß der Richter auch während des Verfahrens, von prozeßleitenden Handlungen abgesehen, im allgemeinen nicht aus eigener Initiative, sondern nur auf Grund von Parteianträgen tätig wird, sowie daß er über die von den Parteien in ihren Anträgen erhobenen Ansprüche nicht hinausgehen darf. Zum gleichen Prinzip gehört es, daß die richterlichen Entscheidungen nur auf solche Tatsachen gegründet werden dürfen, die von den Parteien im Prozeß geltend gemacht worden sind, sowie daß den Parteien die Sorge für den Beweis dieser Tatsachen überlassen ist. Aus dem Dispositionsprinzip erklärt sich auch die Bedeutung des gerichtlichen Geständnisses einer Partei im Zivilprozesse, das ist des Zugeständnisses einer dem Gestehenden prozessualisch nachteiligen Tatsache, womit sie für diesen Prozeß als feststehend behandelt und somit der richterlichen Prüfung auf ihre Wahrheit entzogen wird.